

Herr
Frédéric Pittet
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstr. 47
8032 Zürich

per E-Mail an pittet@arbeitgeber.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 30. Mai 2018	Sarah Suter	062 837 18 06	sarah.suter@aihk.ch

\\srv01\daten\S10_POLITIK\Vernehmlassungen\2018\Vernehmlassungsantworten\SAV_Änderung EOG_Verlängerung MSE.docx

Anhörung: Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen: Stellungnahme der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK)

Sehr geehrter Herr Pittet, lieber Frédéric

Für die uns mit E-Mail vom 8. März 2018 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Gegen die vorgesehenen Änderungen erheben wir im Grundsatz keine Einwände. Die Vorlage schafft sicherlich mehr Rechtssicherheit. Gleichzeitig würden Arbeitgeber in solchen Fällen von einer allfälligen Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR befreit und Arbeitnehmerinnen in einer sowieso schon schwierigen Situation nicht zusätzlich mit einem drohenden Lohnausfall belastet.

Gewisse Fragezeichen haben wir noch in Bezug auf die Prüfung der neuen Anspruchsvoraussetzung nach Art. 16c Abs. 3 lit. b E-EOG. Die Ausrichtung der längeren Mutterschaftsentschädigung soll – grundsätzlich richtigerweise – Frauen vorbehalten sein, die im Zeitpunkt der Niederkunft beschlossen hatten, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Wir fragen uns aber, ob diese Bestimmung einerseits nicht ein gewisses Missbrauchspotenzial birgt, andererseits ob für die AHV-Ausgleichskassen damit nicht doch ein grösserer Abklärungsaufwand resultiert als im erläuternden Bericht angenommen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Sarah Suter
MLaw